12. Kann auf Grund eines der gesetzlichen Form entbehrenden Grundstückstaufvertrags eine Auflassungsbormerkung unter dem Gesichtspunkt der Sicherung eines künftigen Anspruchs in das Grundbuch eingetragen werden?

BGB. §§ 125, 313, 883 Abs. 1 Sat 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1936 i. S. Sp. (Kl.) w. L. (Bekl.). V 277/35.

- I. Landgericht Allenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Frage ist verneint worden als folgenden

Grünben:

Ein künftiger Anspruch erforbert zunächst, daß er nach Inhalt und Gegenstand genügend bestimmt oder bestimmbar ist. Diesem Erfordernis ist durch den schriftlichen Vertrag vom 4./6. Mai 1931 genügt. Weiterhin ift aber zu verlangen, daß für die fünftige Entstehung des Anspruchs nicht lediglich eine bloße Möglichkeit. sondern bereits ein Rechtsverhältnis vorliegt, aus dem der fünftige Anspruch erwachsen kann. Das ist in der Rechtsprechung beim Vorliegen eines bindenden formgerechten Antrags auf Abschluß eines Grundstückstaufvertrags für den Antragsgegner vor dessen Unnahmeerklärung angenommen worden, da ein solcher Untrag bereits eine rechtlich beachtliche Anwartschaft begründet (WarnRipr. 1913 Nr. 184, 1927 Nr. 92; RG. in JB. 1936 S. 647 Nr. 8 und die im RGRKomm. 3. BGB. 8. Aufl. § 883 Bem. 10 angeführten Entscheidungen; ferner besonders auch KGJ. Bb. 37 A S. 280). In einem Teil der Rechtslehre wird nun auch ein formnichtiger Grundstückstaufvertrag als ausreichende Grundlage für die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines künftigen Auflassungs- ober Eigentumsverschaffungsanspruchs erachtet, sofern nur die Raufparteien mit dessen Entstehung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge rechnen konnten und gerechnet haben: dabei wird die Notwendigkeit eines ichon vorliegenden Rechtsverhältnisses, aus dem der vorgemerkte Unspruch erwachsen kann, überwiegend abgelehnt (Warnener BBB. 2. Aufl. Bb. 2 S. 80 § 883 Bem. II zu Note 53; Pland-Streder BBB. 5. Nufl. \$ 883 Bem. 1a und e S. 212, 217:

Güthe-Triebel GBO. 5. Aufl. § 25 Bem. 5 und in Gruch. Bd. 57 S. 14fig.; Bredari GBD. S. 101; Maenner Sachenrecht 2. Aufl. S. 78 Note 32; Rosenberg Sachenrecht 2. Aufl. S. 303; Goldmann=Lilienthal 2. Aufl. Bb. 2 § 40 Note 22 und § 41 Note 1: Lagarus in Grünhuts Reitschrift Bb. 39 G. 157flg., insbes. G. 179, 181; diese Ansicht vertritt auch das Kammergericht in einer in SeuffArchiv Bd. 66 Nr. 237 abgedrucken Entscheidung, a. M. in ROLG. Bb. 26 S. 5). Das Reichsgericht hat die Frage in RBJ. Bb. 74 S. 158 für eine im Bege einstweiliger Berfügung angeordnete Bormerkung verneint, weil durch die einstweilige Berfügung nur ein im Klageweg verfolgbarer, nicht ein erst fünftig entstehender Anspruch gesichert werden könne, bagegen für die auf Grund einer — auch vorliegend allein in Frage kommenden — Eintragungsbewilligung bes Eigentumers erfolgte Vormerfung offen gelassen (ebenso WarnRipr. 1928 Nr. 128). In den Entscheibungen RGB. Bb. 60 S. 226, JW. 1929 S. 438 und im Urt. vom 10. März 1923 V 655/21, die ebenfalls die Frage der Bormerfungsfähigkeit eines aus einem formnichtigen Bertrag hergeleiteten Auflassungsanspruchs behandeln, ist eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt bes Sapes 2 bes § 883 Abs. 1 BGB. nicht erfolgt.

Die Frage ist zu verneinen. Die Rulassung einer solchen Bormerkung würde das Grundbuch der Sicherung von Ansprüchen öffnen. für deren künftige Entstehung noch kein Rechtsboben geschaffen ist, sondern nichts weiter vorliegt, als eine mehr ober weniger begründete tatsächliche Aussicht der durch keinerlei rechtlich beachtliche Vereinbarungen gebundenen Parteien, daß es fünftig zur Begründung eines formgerechten Kaufbertrages und damit zur Entstehung eines Auflassungsanspruches kommen werde. Im vorliegenden Fall war überdies der Abschluß eines solchen formgerechten Kaufvertrags von den weit entfernt voneinander wohnenden Parteien überhaupt nicht in Aussicht genommen, sondern diese wollten die Übereignung des Grundstücks ohne einen solchen durch Auflassung und Eintragung gemäß § 313 Sat 2 BBB, berbeiführen, um Rosten zu sparen. Sollte ein solcher Tatbestand für die Eintragung einer Vormerkung ausreichen, so würde dies zu einer Sperre des Grundbuchs auf ganz ungewisse Reit und damit zu einer Rechtsunsicherheit und Rechtserschwerung im Grundbuchverkehr führen, die nicht nur der Beleihung und Veräußerung bes Grundstücks abträglich mare,

fondern sich auch durch die Abschreckung von Bietern in einem Zwangsversteigerungsversahren ungunstig auswirken und bessen Abwicklung auf unbestimmte Zeit verzögern würde, ganz abgesehen bavon, daß ber Feststellung, wann ein fünftiger Anspruch vorliegt, nach ber von der erwähnten Rechtslehre gegebenen Begriffsbestimmung ein weiter, ber Rechtssicherheit nicht förderlicher Spielraum gelassen wird. Es muß baber an dem Grundfat festgehalten werben, daß ein dem Vormerkungsschutz zugänglicher künftiger Anspruch nur bann porliegt, wenn bereits der Rechtsboden für seine Entstehung durch ein rechtsverbindliches Angebot ober Abkommen zwischen ben fünftigen Kaufparteien so weit vorbereitet ist, daß die Entstehung des Anspruchs nur noch von dem Willen des demnächst Berechtigten abhängt (RGJ. Bb. 37 A S. 280flg.; Staudinger BGB. 10. Aufl. 8 883 Bem. 35; Benbir in Gruch, Bb. 49 G. 294). 3m borliegenden Fall bestand nur ein privatschriftlich geschlossener Kaufvertrag, ber für sich allein weber gegenwärtig noch fünftig Unsprüche zu erzeugen bermochte. Zwar war dazu am 1. August 1931 die Auflassung bes Grundstücks an die Käufer hinzugetreten, aber auch diese bildet keine Rechtsgrundlage für die Vormerkung, da sie lediglich die bingliche Einigung über die Gigentumsübertragung enthält, die zwar die Parteien gemäß § 873 Abs. 2 BGB. bindet, aber kein iculbrechtliches Berhaltnis begründet, aus bem ben Räufern ein Anspruch auf eine Leistung, insbesondere auf Berschaffung bes Gigentums am Grundstüd, erwachsen konnte (RG3. Bd. 115 S. 38). Awar konnten die Käufer auf Grund der Auflassung nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und Beseitigung des der Einreichung der Eintragungsunterlagen an das Grundbuchamt entgegenstehenden Hindernisses, bas in der Einbehaltung des Kaufgeldreftes von 2000 MM. durch die Käufer lag, ihre Eintragung im Grundbuch als Eigentümer erlangen; badurch wurde aber ber bis bahin jeder Rechtswirfung enthehrende Raufvertrag bereits zum Bollzuge gebracht. Es fehlte somit auch noch nach der Auflassung die Grundlage für die Entstehung eines durch Vormerkung zu sichernden künftigen Unspruchs auf Gigentumsverschaffung; mit ber Gintragung entfiel aber anderfeits jedes Bedürfnis für diese Sicherung.